



Information des Budgetdienstes

Kommunalinvestitionsgesetz 2020 und weitere Initiativanträge zur COVID-19-Krise

Die Information des Budgetdienstes behandelt die folgenden Initiativanträge, die von den Regierungsparteien im Zusammenhang der COVID-19-Krise eingebracht wurden:

- Kommunalinvestitionsgesetz 2020 ([542/A](#))
- COVID-19-Zweckzuschussgesetz ([605/A](#))
- Änderung des Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie ([620/A](#))
- Änderung des Epidemiegesetzes 1950 ([622/A](#))

Aufgrund der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen liegt der Schwerpunkt der Ausführungen auf dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs werden dabei ein Initiativantrag der SPÖ zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (574/A) und ein Entschließungsantrag der FPÖ zu den Haftungsobergrenzen der Gemeinden (608/A(E)) mitbehandelt.

Der Budgetdienst weist darauf hin, dass bei Initiativanträgen im Vergleich zu Regierungsvorlagen deutlich geringere Anforderungen an die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die beteiligten Gebietskörperschaften und der Bedeckung der Reformvorhaben bestehen. Initiativanträge müssen gemäß § 28 Geschäftsordnungsgesetz Vorschläge enthalten, wie ein damit verbundener Mehraufwand zu bedecken ist, es ist jedoch keine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß den Haushaltsvorschriften des Bundes erforderlich.



Kommunalinvestitionsgesetz 2020

Überblick

Nach dem „Wirtshauspaket“¹ mit steuerlichen Erleichterungen im Gastronomiebereich soll das mit Initiativantrag vom 26. Mai 2020 eingebrachte **Kommunalinvestitionsgesetz 2020** (KIG 2020) einen weiteren Beitrag zu den von der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen zur Belebung der österreichischen Wirtschaft leisten. Bei den Gemeinden kommt es durch den wirtschaftlichen Einbruch aufgrund der COVID-19-Pandemie zu einem deutlichen Einnahmenentfall (v.a. Rückgang der Gemeindeertragsanteile und der Kommunalsteuern, Entfall von Elternbeiträgen für Kinderbetreuung, Entfall bzw. Stundung von Gebühren und Mieten). Mit dem KIG 2020 soll die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Zweckzuschüssen des Bundes an die Gemeinden und von ihnen beherrschte Projektträger iHv insgesamt 1 Mrd. EUR für kommunale Investitionsprogramme geschaffen und damit die Investitionstätigkeit auf Gemeindeebene stabilisiert bzw. ausgedehnt werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sind dabei stark an jene des Kommunalen Investitionsgesetzes 2017 (KIG 2017)² angelehnt, über das in den Jahren 2017 und 2018 Zweckzuschüsse iHv insgesamt 175 Mio. EUR³ geleistet wurden, unterscheidet sich von diesem jedoch in mehreren Aspekten (z.B. höhere Fördersumme, höhere maximale Zuschussquote, breiter gefasste Projektdefinition).

Finanzielle Auswirkungen und Bedeckung

Das KIG 2020 sieht für die Zweckzuschüsse an die Gemeinden ein Volumen von 1,0 Mrd. EUR vor, wobei die Zuschüsse maximal 50 % der Gesamtkosten des Investitionsprojekts betragen. Damit würde ein Gesamtinvestitionsvolumen in die kommunale Infrastruktur von zumindest 2 Mrd. EUR bewirkt, wenn alle Förderungen in Anspruch genommen werden. Investitionszuschüsse von dritter Seite (z.B. der Länder, der EU, Umweltförderung im Inland, Klimafonds) sind zulässig, sofern die Zuschüsse insgesamt die Gesamtkosten nicht übersteigen.

¹ Siehe [19. COVID-19-Gesetz \(51/BNR\)](#)

² [BGBl. I Nr. 74/2017](#)

³ Die Gesamtsumme umfasste auch die mit der Abwicklung verbundenen Personal- und Sachkosten des Bundes.



Die Anträge auf die Zweckzuschüsse sind im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 bei der Buchhaltungsagentur des Bundes einzureichen. Die Auszahlung soll unmittelbar nach positiver Prüfung des Antrages erfolgen, die widmungsgemäße Verwendung ist nach Durchführung des Investitionsprojektes spätestens bis 31. Jänner 2024 nachzuweisen.

Die Bedeckung der Zweckzuschüsse soll aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgen. Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ist jedoch bis 31. Dezember 2020 begrenzt.⁴ Da die Auszahlungen für Investitionsprojekte nicht bereits 2020 vollständig geleistet werden und Anträge bis 31. Dezember 2021 eingereicht werden können, muss eine budgetäre Bedeckung über 2020 hinaus sichergestellt werden. Die noch erforderlichen budgetären Mittel müssten somit in den Bundesvoranschlägen 2021 und 2022 entsprechend vorgesehen werden. Es könnten grundsätzlich auch Rücklagen zur Bedeckung herangezogen werden.⁵

Zielsetzung der Förderung

Der Gesetzesentwurf verfolgt das Ziel, Investitionen der Gemeinden und Städte zu fördern und dadurch für konjunkturelle Impulse zu sorgen. Darüber hinaus sollen auch verstärkt klimarelevante Investitionsprojekte gefördert werden.

Gefördert werden zusätzliche Investitionsprojekte in gesetzlich definierten Bereichen der Daseinsvorsorge wie z.B. Kindertageseinrichtungen und Schulen, Einrichtungen für die Seniorenbetreuung, Sportstätten, Ortskern-Attraktivierung, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Breitbandausbau, hocheffiziente Straßenbeleuchtung, erneuerbare Energie, Kreislaufwirtschaft sowie Ladeinfrastruktur für E-Mobilität. Neben Neuerrichtungen werden dabei auch Instandhaltungen und Sanierungen finanziell unterstützt. Mit einem im Budgetausschuss am 16. Juni 2020 beschlossenen Abänderungsantrag wurden die förderbaren Projekte um die Sanierung von Gemeindestraßen und um die Errichtung und Sanierung von Rad- und Fußwegen sowie von Gebäuden der Rettungsorganisationen ergänzt. Außerdem können nunmehr bis zu 3 % des einer Gemeinde maximal zustehenden Förderbetrages für die Finanzierung von Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020 eingesetzt werden. Pro Investitionsprojekt wird ein maximaler Zuschuss von 50 % gewährt

⁴ Siehe [§ 4 Abs. 1 COVID-19-Fondsgesetz](#).

⁵ Das BMF interpretiert Art. V Z 4 BFG-E 2020 so, dass die Rücklagenfähigkeit der Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in den einzelnen Untergliederungen ausgeschlossen ist. Der Budgetdienst begrüßt diese Interpretation. Allerdings könnten auch Rücklagen im Detailbudget 45.02.06-„COVID-19-Krisenbewältigungsfonds“ gebildet werden, die zur Bedeckung in Folgejahren für COVID-19-Maßnahmen, wie etwa das KIG 2020, herangezogen werden können. In diesem Fall sollte aus Sicht des Budgetdienstes die Rücklagenentnahme veranschlagt und in der COVID-19-Berichterstattung sowohl die Bildung als auch Verwendung transparent dargelegt werden.



(KIG 2017: max. 25 %). Die Definition „zusätzlicher“ Projekte wird gegenüber dem KIG 2017 erweitert. Zweckzuschüsse können nicht nur für im Zeitraum 1. Juni 2020 bis 31. Dezember 2021 begonnene Projekte, sondern auch für bereits ab 1. Juni 2019 gestartete Projekte, deren Finanzierung aufgrund der Mindereinnahmen als Folge der COVID-19-Krise nicht mehr möglich ist, gewährt werden.

Im Vergleich zum KIG 2017 sind vom KIG 2020 insbesondere auch zusätzliche umweltrelevante Investitionsvorhaben (z.B. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Dachflächen, Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) umfasst. Gemäß der Begründung zum Initiativantrag sollen in Summe zumindest 20 % der Mittel für ökologische Maßnahmen verwendet werden.

Die näheren Grundsätze über die konkrete Verwendung der Zweckzuschüsse und die Abwicklung sind vom Bundesminister für Finanzen nach Anhörung von Gemeindebund und Städtebund in einer Richtlinie festzulegen.

Anmerkungen zu den Zielsetzungen

Da ein großer Teil der öffentlichen Investitionen auf Ebene der Kommunen erfolgt, beim Ausbau der kommunalen Infrastruktur in den letzten Jahren ein Nachholbedarf entstanden ist und der konkrete Investitionsbedarf auf lokaler Ebene in der Regel am besten bekannt ist, ist das Vorhaben grundsätzlich ein geeigneter Hebel, zumal die Leistungserbringung verstärkt durch regionale Anbieter erfolgen könnte. Einzelne Regelungen könnten jedoch die Erreichung der genannten Ziele beeinträchtigen oder erschweren.

Der Fiskalmultiplikator ist in der Regel bei unterausgelasteten Produktionsressourcen am höchsten, sodass in der gegenwärtigen Situation der größte gesamtwirtschaftliche Effekt bei einer möglichst zeitnahen Umsetzung der Investitionsprojekte erzielt werden kann. Die Gesetzesvorlage gewährleistet jedoch nur bedingt eine rasche Durchführung der förderwürdigen Vorhaben. Die Investitionsprojekte müssen bis 31. Dezember 2021 begonnen und bis spätestens 31. Jänner 2024 abgerechnet werden, sodass für die Gemeinden die Möglichkeit besteht, mit neuen Projekten noch abzuwarten. Ein Anreiz für eine raschere Umsetzung der Projekte (z.B. ein höherer Förderanteil für noch 2020 begonnene bzw. umgesetzte Projekte) ist nicht vorgesehen. Allerdings können im Gegensatz zum KIG 2017 auch laufende Investitionsprojekte gefördert werden, sodass ein Teil der Fördermittel rascher eingesetzt werden könnte.



Da die Gemeinden die Hälfte der Investitionskosten selbst bzw. über Dritte aufbringen müssen und die laufenden Einnahmen der Gemeinden (v.a. aus Ertragsanteilen und Kommunalsteuer) in Folge der COVID-19-Krise deutlich gesunken sind, könnten vor allem finanzschwache und kleinere Gemeinden derzeit Probleme haben, den Eigenanteil aufzubringen. Dadurch könnte es zu Verzögerungen, bis sich die Einnahmesituation der Gemeinden entspannt hat, oder zur Nichtdurchführung von Projekten kommen, wenn der Eigenanteil nicht aufgebracht werden kann. In diesem Kontext ist der Entschließungsantrag der FPÖ zur Erhöhung der Haftungsobergrenzen der Gemeinden (608/A(E)) in der Haftungsobergrenzen-Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zu sehen, wobei Haftungen der Gemeinden primär bei Investitionsvorhaben von beherrschten Projektträgern relevant sein dürften. Die Situation könnte sich dabei in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich darstellen, generell besteht bei den Haftungsrahmen der Gebietskörperschaften noch ein Spielraum. Der Gemeindeanteil kann jedoch auch aus Zuschüssen der Länder oder anderen Förderungstöpfen des Bundes (z.B. Umweltförderung im Inland, Breitbandinitiative, Sportförderung) oder der Länder aufgebracht werden. Diese Doppel- oder Mehrfachförderungen können auch finanzschwachen Gemeinden den Zugang zu den Zweckzuschüssen ermöglichen, den mit den jeweiligen Förderungsmaßnahmen insgesamt angestrebten gesamtwirtschaftlichen Effekt aber verringern.

Durch die Ausweitung des Verwendungszwecks auf Klimaschutzrelevante Investitionen (z.B. Photovoltaikanlagen, Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, Anlagen zur Kreislaufwirtschaft, Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung) sollen verstärkt ökologische Maßnahmen gefördert werden. In der Begründung zum Initiativantrag wird das Ziel genannt, dass mindestens 20 % der Mittel für ökologische Maßnahmen verwendet werden sollen. Allerdings sieht der Gesetzesentwurf keine zusätzlichen Anreize (z.B. einen höheren Förderanteil des Bundes) bei einer Mittelverwendung für umweltrelevante Investitionen vor, sondern es wird lediglich die Liste der förderwürdigen Investitionsprojekte um klimaschutzrelevante Investitionen erweitert. Es wird den Gemeinden überlassen, für welche Projekte die Fördermittel verwendet werden. Allerdings wurde bereits in den Durchführungsbestimmungen zum KIG 2017 auf die zusätzlichen Förderungsmöglichkeiten, z.B. aus der Umweltförderung im Inland sowie dem Klimafonds und eine vorrangige Behandlung im Rahmen dieser Instrumente bei Nutzung dieser zusätzlichen Antragsmöglichkeiten hingewiesen. In den Richtlinien könnten daher entsprechende Anreize für ökologische Maßnahmen vorgesehen werden.



Regionale Aufteilung der Mittel nach dem KIG 2020

Die Aufteilung der Mittel auf die Gemeinden richtet sich je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel. Nicht ausgenutzte Mittel werden bis zu einem Betrag von 35 Mio. EUR dem Strukturfonds für finanzschwache oder von Abwanderung betroffene Gemeinden (§ 24 Z1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017) zugeführt und über diesen an die Gemeinden verteilt. Darüber hinausgehende nicht ausgenutzte Mittel werden auf die Länder verteilt und erhöhen dort die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt dabei wiederum je zur Hälfte nach der Volkszahl und nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel.

Bei der Aufteilung der Mittel nach der Volkszahl (§ 10 Abs. 7 FAG 2017) und dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 10 Abs. 8 FAG 2017) sind jene Werte maßgeblich, die für die Verteilung der Ertragsanteile im Jahr 2020 heranzuziehen sind:

- Die für das Jahr 2020 maßgebliche **Volkszähl** (Wohnbevölkerung) bestimmt sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober 2018. Darin wird die Bevölkerungszahl für jede österreichische Gemeinde zu diesem Zeitpunkt ausgewiesen. Bei diesem Schlüssel erhält jede Person das gleiche Gewicht, d.h. es wird keine Differenzierung nach größeren und kleineren Gemeinden vorgenommen.



- Für die Ermittlung des **abgestuften Bevölkerungsschlüssels** wird die Volkszahl um die Gemeindegröße gewichtet, sodass Gemeinden mit einer größeren Bevölkerung einen höheren Anteil pro Kopf erhalten. Dabei kommt folgende Formel zur Anwendung, wobei die Volkszahl mit x beschrieben wird:

Bevölkerungsanzahl gem. § 10 (8) FAG 2017	Abgestufter Bevölkerungsschlüssel
< 9.000	$x * \frac{108}{67}$
9.001 - 10.000	$x * \frac{108}{67} + (x - 9.000) * \frac{110}{201}$
10.001 - 18.000	$x * \frac{5}{3}$
18.001 - 20.000	$x * \frac{5}{3} + (x - 18.000) * \frac{10}{3}$
20.001 - 45.000	$x * 2$
45.001 - 50.000	$x * 2 + (x - 45.000) * \frac{10}{3}$
> 50.000	$x * \frac{7}{3}$

Davon abweichende Regelungen sind für Städte mit eigenem Statut vorgesehen, wobei die abweichende Regelung nur für Eisenstadt, Krems an der Donau, Rust und Waidhofen an der Ybbs relevant ist. Deren Volkszahl ist jeweils abweichend von der obigen Formel mit dem Faktor 2 zu multiplizieren.

Durch den Mischsatz werden zwar größere Gemeinden etwas bevorzugt, aber nicht so stark wie bei einer alleinigen Verwendung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels.

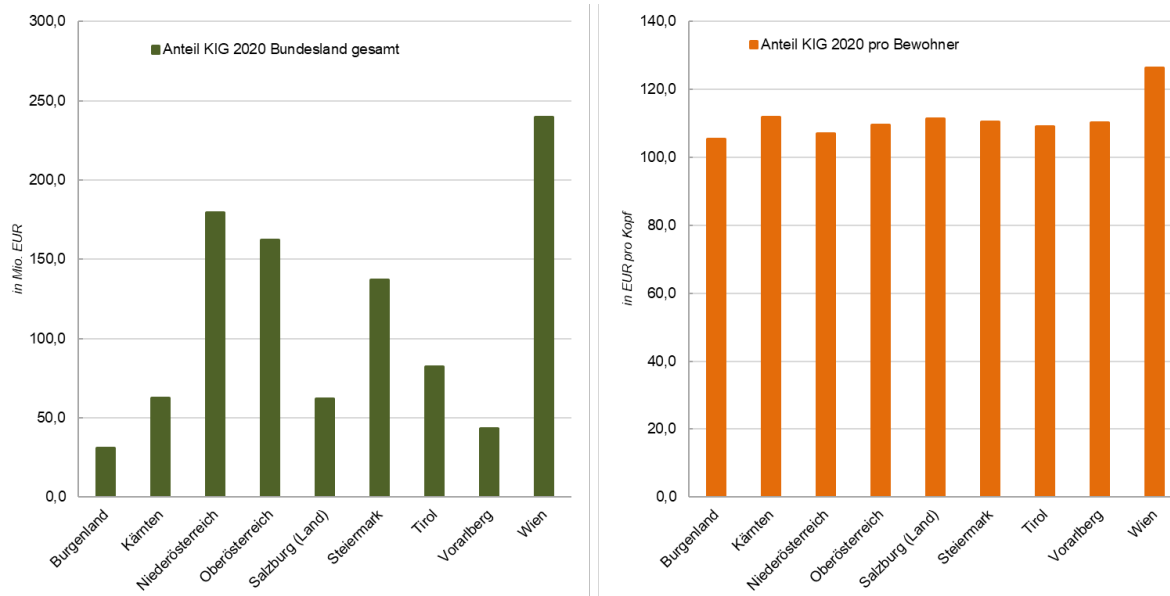
Der Verteilungsmechanismus berücksichtigt nur die Volkszahl und den abgestuften Bevölkerungsschlüssel und lässt qualitative Kriterien, wie z.B. der Bedarf einer Gemeinde oder einer Region oder strukturelle Unterschiede, außer Acht. Es werden auch keine Anreizwirkungen für verstärkte Gemeindekooperationen gesetzt. Die Richtlinien sollten zumindest eine Abstimmung mit den für die Gemeindeaufsicht und die Vergabe der Bedarfszuweisungen zuständigen Organen der Länder vorsehen, um unkoordinierte Förderungsmaßnahmen zu verhindern und sicherzustellen, dass die geförderten Investitionen nicht die finanzielle Tragfähigkeit von Gemeinden übersteigen.



Aufteilung nach Bundesländern

Der Mischsatz aus Volkszahl und abgestuften Bevölkerungsschlüssel führt zur folgenden Aufteilung der verfügbaren Fördermittel von 1 Mrd. EUR auf die einzelnen Bundesländer:

Anteil am Fördervolumen nach Bundesland



Quelle: Initiativantrag zum Kommunalinvestitionsgesetz 2020, Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß § 10 Abs. 7 FAG mit Stichtag 31. Oktober 2018, eigene Berechnungen

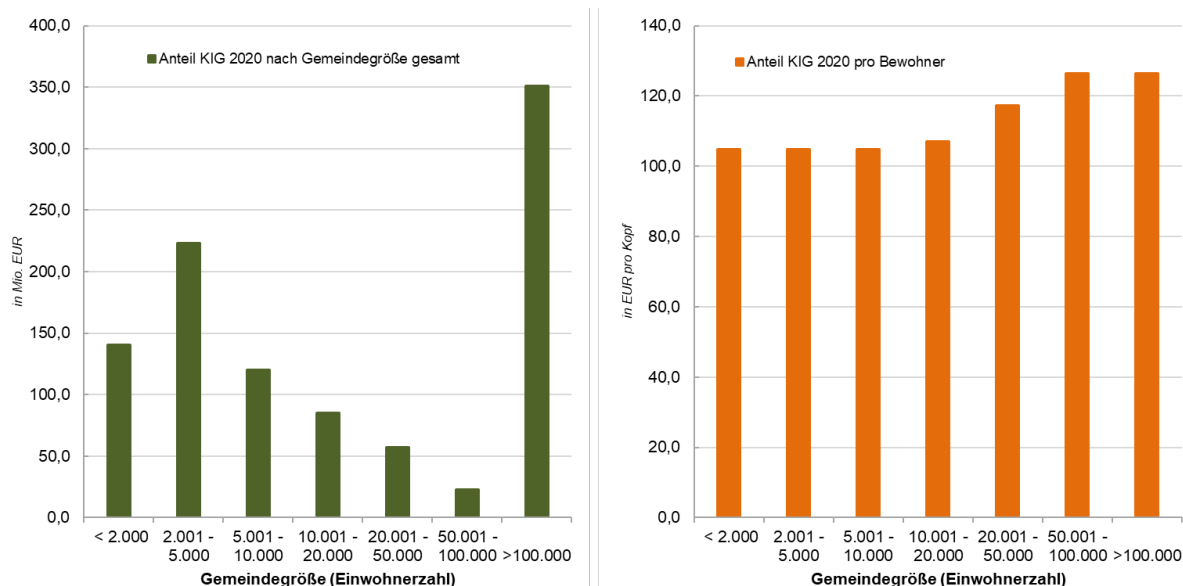
Mit 239,5 Mio. EUR entfällt der größte Anteil am Fördervolumen auf die Stadt Wien, auch der pro Kopf Anteil ist mit 126,5 EUR für Wien am höchsten. Diese Werte resultieren einerseits aus der hohen Einwohnerzahl von Wien und andererseits aus dem im Verteilungsmechanismus beinhalteten abgestuften Bevölkerungsschlüssel, der große Gemeinden bzw. Städte stärker gewichtet. Die Aufteilung auf die übrigen Bundesländer korrespondiert weitgehend mit der Einwohnerzahl, weil die pro Kopf Anteile nur geringfügig voneinander abweichen. Den niedrigsten pro Kopf Anteil hat das Burgenland mit 105,5 EUR, den höchsten pro Kopf Anteil der übrigen Bundesländer hat Kärnten mit 111,8 EUR.



Aufteilung nach Gemeindegröße

Eine Aufteilung der Fördermittel nach Gemeindegröße ist den nachstehenden Darstellungen zu entnehmen:

Anteil am Fördervolumen nach Gemeindegröße



Quelle: Initiativantrag zum Kommunalinvestitionsgesetz 2020, Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß § 10 Abs. 7 FAG mit Stichtag 31. Oktober 2018, eigene Berechnungen

Die Darstellung zeigt, dass mit knapp über 350 Mio. EUR der größte Anteil am Fördervolumen auf Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern entfällt. Der Stadt Graz stehen etwa Mittel iHv 36,4 Mio. EUR zur Verfügung⁶, Linz erhält bis zu 26,0 Mio. EUR, Salzburg bis zu 19,5 Mio. EUR, Innsbruck bis zu 16,7 Mio. EUR und Klagenfurt bis zu 12,8 Mio. EUR. Auch der pro Kopf Anteil ist in Städten ab 50.000 Einwohnern mit 126,5 EUR am höchsten, in den Gemeinden bis 10.000 liegt er bei rd. 105 EUR. Allerdings ist das Gesamtvolumen für Städte mit 50.001 bis 100.000 Einwohnern vergleichsweise gering, weil es in diesem Segment nur wenige Städte gibt. Ein großer Teil des Fördervolumens entfällt hingegen mit 223,1 Mio. EUR auf Gemeinden mit 2.001 bis 5.000 Einwohnern, weil sich in diesem Segment viele Gemeinden befinden. Eine Gemeinde mit 2.000 Einwohnern erhält beispielsweise bis zu rd. 210.000 EUR, eine Gemeinde mit 5.000 Einwohnern bis zu rd. 525.000 EUR.

⁶ Der in einer Presseaussendung des BMF für Graz angeführte Wert von 40,5 Mio. EUR dürfte auf einer Fehlinformation beruhen.

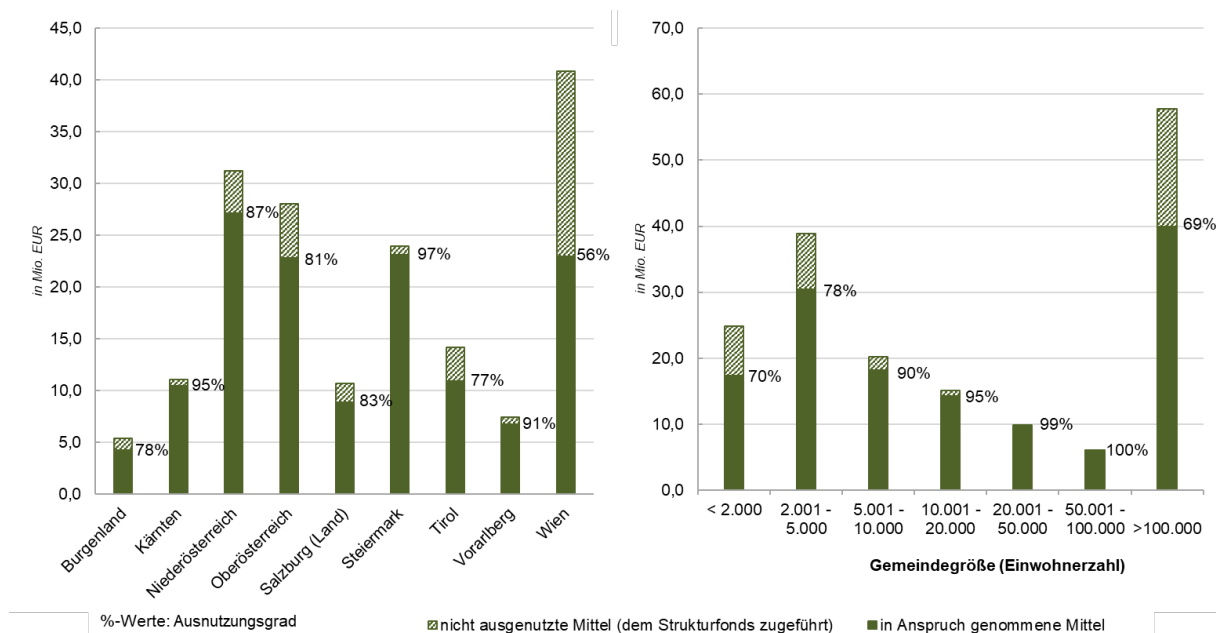


Auswertungen zum Kommunalinvestitionsgesetz 2017

Der Nationalrat hat bereits im Frühjahr 2017 mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 (KIG 2017) ein in der Ausgestaltung weitgehend vergleichbares Gesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden zusätzliche Bauinvestitionen der Gemeinden in gesetzlich definierten Bereichen wie z.B. Kindertageseinrichtungen und Schulen, Sportstätten und Freizeitanlagen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Breitband-Ausbau mit maximal 25 % der Projektsumme vom Bund gefördert. „Zusätzlich“ bedeutete in diesem Zusammenhang, dass zum 31. Dezember 2016 im Voranschlag der Gemeinde oder des durchführenden Gemeinderechsträgers für das Projekt höchstens die Planungskosten budgetiert waren und dass mit der Bauführung bis zum 31. März 2017 noch nicht begonnen wurde.

Neben dem geringeren Förderanteil des Bundes war auch das Gesamtvolumen damals deutlich geringer als im vorliegenden Initiativantrag zum KIG 2020. Der Bund stellte den Gemeinden in den Jahren 2017 und 2018 Zweckzuschüsse für ein kommunales Investitionsprogramm von insgesamt 175 Mio. EUR zur Verfügung, wobei davon noch die Abwicklungskosten des Bundes iHv 2,2 Mio. EUR in Abzug gebracht wurden. Von den zur Verteilung bereitgestellten Mittel iHv 172,8 Mio. EUR wurden insgesamt 137,3 Mio. EUR ausbezahlt, die verbleibenden nicht in Anspruch genommenen Mittel iHv 35,5 Mio. EUR wurden, wie gesetzlich normiert (§ 3 Abs. 5 KIG 2017), an den Strukturfonds für Gemeinden gem. § 24 Z 1 FAG 2017 überwiesen. Die nachstehenden Grafiken zeigen den Ausnutzungsgrad der Mittel nach Bundesland und Gemeindegröße:

Ausnutzungsgrad Kommunalinvestitionsgesetz 2017



Quelle: BMF, Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes gemäß § 10 Abs. 7 FAG mit Stichtag 31. Oktober 2015 – Gebietsstand 1. Jänner 2017, eigene Berechnung



Der Ausnutzungsgrad beläuft sich auf insgesamt knapp 80 %, d.h. dieser Anteil der vom Bund bereitgestellten Mittel wurde von den Gemeinden für zusätzliche Investitionsprojekte genutzt. Der Ausnutzungsgrad reicht dabei von 56 % für Wien (rd. 23,0 Mio. EUR) bis 97 % für die Steiermark (23,1 Mio. EUR). Beim Ausnutzungsgrad nach Gemeindegröße zeigt sich, dass dieser bei Gemeinden bzw. Städten mittlerer Größe am höchsten ist. Bei den kleineren Gemeinden liegt der Ausnutzungsgrad hingegen nur bei 70 % (unter 2.000 Einwohner) bzw. bei 78 % (2.001-5.000 Einwohner)⁷. Der niedrige Wert für die großen Städte (ab 100.000 Einwohner) ist ausschließlich auf den niedrigen Ausnutzungsgrad der Stadt Wien zurückzuführen. Die anderen Städte in dieser Kategorie (Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck) nahmen die Fördermittel zur Gänze in Anspruch.

Initiativantrag zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (574/A)

Ein von der SPÖ eingebrachter Initiativantrag vom 27. Mai 2020 sieht ebenfalls Zweckzuschüsse des Bundes an die Gemeinden iHv 250 EUR pro hauptgemeldeter EinwohnerIn zur pauschalen Abgeltung der Einnahmenausfälle vor. Daraus resultiert ein Gesamtbedarf des Bundes von 2,213 Mrd. EUR, der durch Rücklagenentnahmen bedeckt werden soll. Die Unterschiede zum Initiativantrag der Regierungsparteien liegen insbesondere in folgenden Punkten:

- Höherer Gesamtzuschuss des Bundes
- Kein Eigenanteil der Gemeinden oder Zuschüsse Dritter erforderlich, dadurch jedoch auch keine Zusatzmittel für höheres Investitionsvolumen mobilisiert
- Weitere Definition der Verwendungsmöglichkeiten (Nutzung für regionale und ökologisch ausgerichtete Infrastrukturvorhaben ohne weitere Spezifikation)
- Raschere Überweisung der Zweckzuschüsse an Gemeinden (bis 31. August 2020), Verwendung jedoch auch erst in den Folgejahren möglich
- Verteilung nur nach der Wohnbevölkerung (bevorzugt im Vergleich zum Vorschlag der Regierungsparteien kleinere Gemeinden)

⁷ Mögliche Gründe für den geringeren Ausnutzungsgrad durch kleinere Gemeinden könnten im erforderlichen Eigenanteil und in der geringeren administrativen Kapazität von Kleinstgemeinden liegen.



COVID-19-Zweckzuschussgesetz

Mit dem COVID-19-Zweckzuschussgesetz soll aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ein Zweckzuschuss des Bundes an die Länder beschlossen werden. Die Höhe richtet sich nach den zusätzlich entstandenen Aufwendungen der Länder aufgrund der COVID-19-Krise für:

- Schutzausrüstung im Zeitraum März bis Mai 2020,
- Personalkosten für die telefonische Gesundheitsberatung unter der Rufnummer 1450 im Zeitraum März bis April 2020 und
- Barackenspitäler im Zeitraum März bis Mai 2020.

Die näheren Details über die Mittelverwendung und Abwicklung werden in einer Richtlinie des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und nach Anhörung der Länder spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes festgelegt.

Auch die Auszahlungen für das COVID-19-Zweckzuschussgesetz sollen aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt werden und dürften bereits zur Gänze im Jahr 2020 geleistet werden. Zur Höhe oder zur Größenordnung der Auszahlungen enthält der Initiativantrag keine Angaben.

Änderung des Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken

Im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes wurde das Bundesgesetz über das Inverkehrbringen von Mund-Nasen-Schnellmasken während der Corona COVID-19-Pandemie beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde ermöglicht, dass für derartige Masken keine Zertifizierung nach dem Medizinproduktgesetz oder dem Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz erforderlich ist. Diese Regelung ist in der geltenden Fassung auf drei Monate nach ihrem Inkrafttreten befristet. Der Initiativantrag sieht nun eine Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2020 vor, zu diesem Zeitpunkt soll das Bundesgesetz außer Kraft treten.



Änderung des Epidemiegesetzes 1950

Die eingebrachte Änderung des Epidemiegesetzes sieht eine Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung des Verdienstentgangs (Entschädigung gemäß § 32 Epidemiegesetz), der aufgrund von behördlichen Maßnahmen infolge von SARS-COV-2 besteht, von sechs Wochen auf drei Monate vor. Maßgeblich für den Fristenlauf ist der Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme. Bereits laufende oder abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten dieser Bestimmung neu zu laufen.